

FBG-Blatt Würzburg

Mitgliederinformation 4/2020

Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V.

24. November 2020

Submission 2021

Bereits bei der Submission 2020 gab es Sorgen, dass nicht genug Holz zusammenkommt. Am Ende waren es doch 150 fm. 100 fm stellt die absolute Mindestmenge dar. Nach den Prognosen werden wir dieses Jahr unter 100 fm liegen.

Aus diesem Grund wird die Submission dieses Jahr ausgesetzt. Wir hoffen sehr, dass für 2022 genügend Masse zusammenkommt. Die Submission in Greußenheim ist ein wichtiger Baustein im Angebot der FBG. Ganz speziell für den Kleinprivatwald.

Das Aussetzen der Submission ist doppelt bitter, da die Gemeinde Greußenheim signalisiert hat, der FBG mit der Pacht erheblich entgegen zu kommen.

Das Wertholz aus der Saison 2020/21 wird auf die Plätze in Iphofen und Erbshausen gefahren.

Bitte das Holz bis 10.01.2020 bei der FBG anmelden.

Themen dieser Ausgabe

Submission
Herbstkulturen
Corona und Vereinsrecht
Holzmarkt
Konjunkturpaket Wald
Waldpolitik
Baum des Jahres
Veranstaltungen abgesagt



Bild: Timo Renz

Wagen voller Forstpflanzen (v.a. Weißtanne) vor zögerlich abfließendem Fichtenholz (3,6m CD), das kaum Kostendeckung erreicht.

Herbstkulturzeit

Die Kulturtätigkeit hat trotz zu trockenem Boden begonnen, Fichten- und Kiefernholz ist nach wie vor Ladenhüter und/oder schlecht bezahlt. Kahlflächen sollten jetzt in Bestockung gebracht werden, die staatliche Förderung ist so hoch wie nie.

Die Herbstkultur hat in unseren Breiten enorme Bedeutung, gibt es im Frühjahr doch regelmäßig Trockenperioden. Die Wurzeln der Bäume beginnen bereits ab 8°C Bodentemperatur zu wachsen. Dies verschafft den im Herbst gepflanzten Bäumen einen Vorsprung gegenüber den im Frühjahr gepflanzten. Nur bei Nadelholz auf der Freifläche ist Vorsicht geboten. Es gibt Wetterlagen, bei denen die Pflanzen Wasser verdunsten müssen (klar, Sonnenschein), ohne welches

nachzukriegen, da der Boden gefroren ist. Dies wird als Frosttrocknis bezeichnet. Alles wintergrüne Nadelholz sollte auf der Freifläche deshalb erst im April gepflanzt werden. Im Schatten kann Nadelholz auch bereits im Herbst gesetzt werden. Hier kommen allerdings nur Weißtanne und Eibe, evtl. noch Fichte in Betracht. Lärche hat im Winter keine Nadeln. Bedenkenlos zum Anbau empfohlen werden kann Nadelholz aber nicht. Klimatolerant ist nur Eibe und evtl. noch Weißtanne.

Corona und Vereinsrecht

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, aber auch zum Schutz aller, konnten viele FBGen die jährliche Mitgliederversammlung nicht abhalten. Wahlen mußten verschoben werden, Anträge konnten nicht gestellt werden und Aussprachen waren nicht möglich. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung sowie die Beschlussfassung über die Einnahmen-Überschuß-Rechnung (EÜR) konnte nicht getätigt werden.

Um die Mitglieder in diesen Zeiten nicht zu entrechteten, gibt es bestehende gesetzliche Regelungen sowie neue Bestimmungen. Eins gleich vorweg: Die Geschäftsleitung und der Vorstand hat nicht vor, von den Regelungen Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied soll aber wissen, was seine Rechte und Möglichkeiten sind. Auf Antrag eines Mitglieds wird die FBG eines der folgenden Verfahren anleiern.

Bestehende Regelungen

Eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung ist im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Es ist allerdings nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und dem Beschluss zustimmen. Für unseren Verein ist dies schlicht unrealistisch.

Die Vereine können virtuelle Mitgliederversammlungen (Videoübertragung) abhalten. Diese müssen allerdings in der Satzung geregelt sein. In der Regel haben die FBGen solche Regelungen nicht in der Satzung verankert.

Neue Regelungen

Die Bundesregierung hat ein Gesetz erlassen, dass sich COVMG nennt: „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“. Im §5 sind die relevanten Regelungen enthalten.

Es gibt nun 3 Handlungsmöglichkeiten:

1. Die Mitglieder nehmen an einer virtuellen Mitgliederversammlung teil und geben so ihre Stimme ab.
2. Können Mitglieder nicht teilnehmen, müssen Sie ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abgeben.
3. Wird gänzlich auf eine Mitgliederversammlung verzichtet, findet die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren statt. Hierbei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform bis zum Stichtag abgegeben haben.

Für uns bedeutet das, dass die Geschäftsleitung auf Antrag eines Mitglieds das Umlaufverfahren zur Abstimmung über dessen Antrag startet. Kommen keine Anträge von Mitgliedern, wird die FBG bis zur nächsten angedachten Versammlung im Mai nichts unternehmen.

Diese Regelungen gelten vorerst nur bis Ende 2020. Es wird aber davon ausgegangen, dass sie verlängert werden.

Holzmarkt

Zurzeit machen alle Marktteilnehmer ein gutes Geschäft. Spätestens seit Mitte 2020 zeigen die Kurven aller Verarbeiter und auch des Holzhandels nach oben. Ganz vorne mit dabei sind die Produzenten von Nadelschnittholz. Die Schnittholzpreise fielen seit 2017 bis Mitte 2019, seitdem hat der Preis auf über 50% mehr im Vergleich mit Ende 2018 zugelegt. Selbst im Laubschnittholz geht es seit dem 2. Jahresdrittel aufwärts. Auch die Verpackungen und Holzwerkstoffe (v.a. Plattenware) ziehen im Preis an. Fairerweise muss aber gesagt werden, dass die Holzverpackungen dem billigen Holz gefolgt sind und erst seit kurzem wieder zulegen. Sie liegen damit immer noch gut 30% unter dem Preis von Anfang 2017.

Eindeutige Gewinner vom massenhaft verfügbaren, billigen Kalamitätsholz sind somit die Nadelholzsäger. Die Devise ist billig einkaufen und teuer verkaufen.

Verlierer gibt es zwei: Die Waldbesitzer und die Gesellschaft. Die Waldbesitzer leiden unter der Instabilität des Ökosystems Wald und den Verheerungen, die die Dürre angerichtet hat. Die Gesellschaft versucht den Waldbesitzern die Schäden auszugleichen, auf dass der Wald weiterhin Luft, Wasser und Erholung für umsonst bereitstellt.

Im Januar werden die Frischholzpreise für Fichte steigen. Allerdings nicht auf ein Niveau, dass attraktiv wäre. Es ist die Rede von 55-60€/fm. Die Säger wollen offenbar noch keine Anreize für den Frischholzeinschlag bieten.

Konjunkturpaket Wald & Holz

Die Bundeswaldprämie kommt. 100 €/ha wird es geben. Maximal sind 500 Millionen Euro vorgesehen. Allerdings nur für Waldbesitzer, die mehr wie einen Hektar ihr Eigen nennen. Die Beantragung läuft online unter <http://www.bundeswaldpraemie.de/>. Der Antrag muss bis 30.10.2021 gestellt sein. Die Zertifizierung kann bis 30.09.2021 nachgereicht werden.

Für den Antrag sind unterschiedliche Nachweise nötig. Insbesondere zwei sind wichtig. Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft (Zahlungsbescheid) und eine Bescheinigung über die Zertifizierung. Die Bescheinigung der SVLFG sollten alle Waldbesitzer vorliegen haben. Die Waldfläche, die dort angegeben ist, muss die gleiche Fläche sein, wie auf der PEFC Bescheinigung. Diese erhalten Sie von Ihrer FBG. Dazu wird es einen Brief an alle Mitglieder geben. Diesem wird ein Rückantwortblatt beigelegt sein. Die FBG wird hierfür eine Verwaltungskostengebühr von 20 € verlangen. Nur wer die Gebühr von seinem Konto einziehen lässt und die Rückantwort vollständig ausfüllt und an die FBG einsendet erhält eine Bescheinigung. Auf dieser werden alle wichtigen Nummern stehen. Welche das sind bekommen wir auch erst noch gesagt.

Zudem wird eine sogenannte „de-minimis Bescheinigung“ nötig sein. Bitte prüfen Sie, ob Sie in den letzten drei Jahren eine de-minimis Förderung erhalten haben. Das Formblatt planen wir mit der Bestätigung mitzuschicken. Zudem erhalten Sie es unter https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048719/index.php

Waldpolitik in Deutschland

Die Dürreschäden sind in Deutschland ungleich verteilt, dementsprechend unterschiedlich sind die Stimmen

Wie im Artikel gegenüber auf dieser Seite beschrieben, gießt der Bund 500 Millionen Euro über den deutschen Waldbesitzern aus. Die Kleinstwaldbesitzer unter einem Hektar Waldbesitz gehen dabei leer aus, wobei z.B. Fürstenberg Forst mit 18.000 ha Betriebsfläche allein (rechnerisch) 1,8 Millionen € erhalten könnte. Oder Thurn und Taxis mit 20.000 ha würde 2 Millionen Euro Steuergelder erhalten. Allerdings wird die Prämie als de-minimis Beihilfe gewährt. Das bedeutet, der Antragsteller darf in drei Jahren maximal 200.000 € empfangen. Insgesamt gibt es in Deutschland 11,4 Millionen Hektar Wald. Der Privatwald besitzt an dieser Fläche 48%, das ergibt knapp 5,5 Millionen Hektar. Die Kommunen (bzw. Körperschaften) besitzen davon 19%, was einer Fläche von ca. 2,1 Millionen Hektar entspricht. In Summe macht das 7,6 Millionen Hektar. Wollten alle kommunalen und privaten Waldbesitzer die 100 €/ha kassieren, wären somit ca. 760 Millionen Euro nötig. Da große Privat- und Kommunalwälder aber nur maximal 200.000 € kassieren und der Kleinstprivatwald nichts, bleibt zu vermuten, dass etwas von dem Geld übrig bleibt.

Nordrhein-Westfalen initiiert Aktivierung von Forstschäden-Ausgleichsgesetz im Bundesrat am 27.10.2020

Die Landesinitiative will erreichen, dass das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in Kraft tritt. Hierzu benötigt NRW die Zustimmung des Bundesrats. Das Inkrafttreten hätte folgende Auswirkungen:

- Nur noch 70% des Normaleinschlags darf im Frischholz passieren
- Der Normaleinschlag ergibt sich aus dem Mittel der Jahre 2013-2017
- Während der Gültigkeit gilt für jede Kalamitätsnutzung $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes
- Nichtbuchungspflichtige Forstbetriebe können während der Gültigkeit 90% der Holzeinnahmen als Betriebsausgaben absetzen
- Möglichkeit einer steuermindernden Rücklage
- Überdurchschnittliche Vorräte an Holz und Holzwaren können mit 50% des Wertes bilanziert werden

Der Deutsche Holzwirtschaftsrat und weitere Einzelverbände stellen sich gegen die Initiative aus NRW mit der Begründung, dass dieses ordnungspolitische Instrument eine Gefahr für die Rohholzversorgung von kleinen und mittelständischen Unternehmen darstellt. Zudem ignoriere eine bundeweite Regelung die örtlichen Unterschiede im Schadholzaufkommen. Viel eher dringen die Verbände auf eine Novellierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes. Es sollten im Kalamitätsfall schneller Informationen über die Schadenshöhe bereitgestellt werden, Sonderregeln für den Holztransport in Kraft treten und Kapazitäten für Zwischenlager aufgebaut werden.

Baum des Jahres – Die Robinie

(Robinia pseudoacacia)

Die Robinie ist auch bekannt als Akazie oder Scheinakazie. Robinia pseudoacacia gehört wie die Akazien zu den Leguminosen (Fabaceae). Allerdings werden sie in 2 unterschiedliche Unterfamilien gegliedert. Dementsprechend deutet auch beim lateinischen Artnamen nichts auf eine Verwandtschaft hin. Akazien gehören zu den Mimosen, Robinien zu den Schmetterlingsblütlern.

Aussehen

Die Robinie wächst zu einem mittelhohen Baum heran. Die Rinde reißt bereits in jungen Jahren auf und bildet mit zunehmendem Alter teils starke Spannrückigkeit (Rindenfalten).

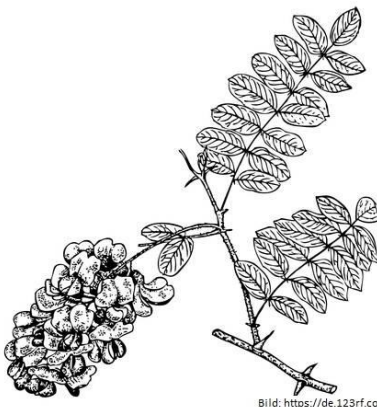


Bild: <https://de.123rf.co>

Robinienzweig mit Fiederblatt, Blütenstand und Dornen

Die Blätter sind gefiedert, die Blüten in Dolden hängend, weiß und intensiv im Geruch. Der Habitus älterer Exemplare ist unverkennbar knorrig. In der Stadt oder im Freiland erreichen ausgewachsene Bäume meist keine 20 Meter Höhe.

Ansprüche

Die Robinie ist eine der anspruchlosesten Baumarten überhaupt. Durch die Knöllchenbakterien an den Wurzeln ist sie, wie alle Leguminosen, in der Lage, Luftstickstoff zu binden. Dies sorgt für ein rasantes Wachstum vor allem in der Jugend, aber auch für eine Trophierung der Böden, das heißt Nährstoffanreicherung. Sie ist eine Pionierbaumart. Auf Extremstandorten wie z.B. Brachen hat kaum eine andere Baumart eine Chance gegen sie. Sie übersteht auch Dürren hervorragend.

Verbreitung

Die Robinie ist neben Eukalypten und Pappeln eine der weltweit meist angebauten Baumarten, was nicht zuletzt an ihrer Anspruchlosigkeit und ihrem enormen Brennwert liegt. Ursprünglich kommt sie nur in Nordamerika vor.



Robinie(n) „am Kreuz“ in Höchberg

Vorurteile und Probleme

Die Robinie, ist sie einmal etabliert, läßt sich kaum mehr ausrotten. Sie treibt nach dem Abschneiden freudig aus dem Stock aus. Auch zur Wurzelbrut ist sie fähig. Durch den Nährstoffeintrag ist sie eine Gefahr

für arme Standorte, die naturschutzfachlich wertvoll sind. Forstleute und Naturschützer haben deshalb nicht selten eine ausgeprägte Abneigung gegen sie. Vom Bundesamt für Naturschutz wird sie als invasive Baumart geführt (so wie die Douglasie)

Giftig

Besonders die Rinde sowie die Samen und Blätter sind giftig für Menschen. Wiederkäuern machen die Blätter nichts aus. Pferde sterben bereits beim Verzehr von wenigen 100 g Rinde. Die Blüten sind nicht giftig.

Holzeigenschaften und Holzverwendung

Die Robinie hat ein gelbliches Kernholz mit hellem Splint. Das Holz ist das witterungsbeständigste Holz außerhalb der Tropen. Es ist zäh und elastisch und wird vor allem im Außenbau verwendet. Die schöne Maserung macht es auch für den Möbelbau attraktiv. Der Brennwert übersteigt den von Buche und Eiche.

Alle Veranstaltungen abgesagt

Aufgrund der Gesetzeslage und der generellen Situation sagt die FBG alle kommenden Veranstaltungen ab. Im Frühjahr wird eine Neubewertung der Situation stattfinden. Stand Herbst ist der Plan, mit dem Laubaustrieb wieder Veranstaltungen anzubieten. Ein frohes Fest und einen guten Beschluss wünscht euch allen eure FBG.